

Die Kunst in der Erziehung

Autor(en): **Billeter, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **25 (1922-1923)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-749979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE KUNST IN DER ERZIEHUNG

In unserer Zeit ist die Art der Erziehung so, dass der Phantasievolle nicht ausgezeichnet wird. Der Phantasieidiot passiert ohne den geringsten Nachteil die Schulen (und ohne Aufsehen zu erregen das spätere Leben). Und doch kann er ein gefährlicheres Mitglied der Gesellschaft werden, als der Unintelligente, oder ein hemmenderes.

Unmerklich ist es ein gewisser Typus Mensch, der immer die Erziehung bestimmt, ihr Farbe gibt. Es ist der Typus, den sich die Gesellschaft wünscht. Von diesem wird es abhängen, welcher Art Menschen die Kunst der zukünftigen Welt gehört. Sicher ist, dass es noch für eine Weile der künstlerische Mensch nicht sein wird.

Diejenigen Epochen, in denen das Leben von Kunst überfloss, schwammen in einer Atmosphäre der Ungebundenheit, des produktiven Müßiggangs. Nicht dass deshalb die Tätigkeit geringer gewesen wäre, aber das Handeln bestimmte sich mehr nach den Gesetzen der Lust, als nach der Pflicht. Es ist ein Zeichen des Realisten, dass er sich bindet an eine Ordnung, an eine Pflicht. Er ist nicht Strömungen unterworfen. Der junge Napoleon auferlegte sich schon früh das strengste Regime, die größte Regelmäßigkeit. Seine Lebensführung war eine durchaus unkünstlerische, musste es sein: die Kunst ist eine schlechte Erzieherin zum Kriege. Ein großer Realist würde deshalb an unserer Erziehungsart in dieser Beziehung nichts zu ändern haben: die Kunst ist abseitsgestellt und ihr Einfluss nicht bestimmend. Aus dieser Gesinnung erwachsen die Männer, die von der „Unnotwendigkeit“ der Kunst überzeugt sind und an der Abschnürung der Künstler von Gesellschaft und Leben weiterarbeiten. Sähe aber der Schüler in der Erziehung der Schule das Licht der Kunst unverdeckt und würde es ihm vertraut gemacht wie alles andere, dann nähme er auch später regern Anteil, ja die Nähe der Kunst würde ihm zum Bedürfnis. Er lernte so mehr handeln aus Lust, er würde vielleicht ein weniger guter Kaufmann. ein weniger guter Militär: denn man kann nicht zwei Herren dienen.

Was will aber unsere Zeit gerade anderes als gute Kaufleute und gute Militärs?

ZÜRICH

MAX BILLETER



NEUE BÜCHER

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESSTAAT. Von Friedrich Frauchiger. Zürich, Schulthess & Co.

Das 360 Seiten umfassende Werk erfüllt einen doppelten Zweck, es schafft endlich ein vorbildliches Lehrmittel für die höheren Mittelschulen und bietet den gebildeten Kreisen eine leichtfassliche Darstellung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Schweiz, und vor allem eine Erklärung der Bundesverfassung. Professor Friedrich Frauchiger hat mit außer-

ordentlicher Gewissenhaftigkeit diese Aufgabe gelöst. Sein Buch, das sehr anregend geschrieben ist, schildert in plastischer Weise das Emporwachsen der Schweiz als Bundesstaat und die Fortbildung der staatsrechtlichen, wirtschaftspolitischen und sozialen Ideen. Die Ausführungen, die zu den rein juristischen Tatbeständen gegeben sind, zeigen dem Eingeweihten, dass der Verfasser eine Unsumme von rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Einzelheiten in diese